

Rechtssache T-51/07

Agrar-Invest-Tatschl GmbH

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Nacherhebung von Einfuhrabgaben — Zucker aus Kroatien — Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Im Amtsblatt veröffentlichter Hinweis für Einführer — Gutgläubigkeit“

Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 8. Oktober 2008 II - 2828

Leitsätze des Urteils

- 1. Nichtigkeitsklage — Befugnisse des Gemeinschaftsrichters — Antrag auf Erlass einer Anordnung, bestimmte Maßnahmen zu erlassen — Unzulässigkeit
(Art. 231 EG und 233 EG)*
- 2. Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften — Nacherhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben*

II - 2825

3. *Verfahren — Beweisaufnahme — Verspätetes Beweisangebot — Voraussetzungen*
(*Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 48 § 1*)

4. *Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften — Erlass von Einfuhrabgaben*
(*Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Art. 220 Abs. 2 Buchst. b und Art. 239; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 44 § 1 Buchst. c*)

1. Das Gericht ist nicht befugt, den Gemeinschaftsorganen Anweisungen zu erteilen. Das Gericht hat nämlich gemäß Art. 231 EG nur die Möglichkeit, die angefochtene Handlung für nichtig zu erklären. Anschließend obliegt es gemäß Art. 233 EG dem betroffenen Organ, die sich aus dem Urteil des Gerichts ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Diese Beschränkung der Rechtmäßigkeitskontrolle gilt für alle Arten von Rechtsstreitigkeiten, für deren Entscheidung das Gericht zuständig ist.

(vgl. Randnrn. 27-28)

gung der Gutgläubigkeit des Abgabenschuldners ist daher der Zeitpunkt der Einfuhr. Der Abgabenschuldner kann nicht behaupten, dass seine Gutgläubigkeit aufgrund von Ereignissen rückwirkend hergestellt worden sei, die nach den Einfuhren von Erzeugnissen aus einem Drittland eingetreten sind, wie etwa Nachprüfungen, die mehrere Monate nachdem diese Einfuhren erfolgt waren, die Echtheit und Richtigkeit der für sie erteilten Bescheinigungen EUR.1 bestätigt haben. Der Ausdruck der Gutgläubigkeit „über die Echtheit und Richtigkeit der nachgeprüften und bestätigten Präferenznachweise“ ergibt also keinen Sinn.

(vgl. Randnrn. 47, 49, 51)

2. Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 4 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sieht vor, dass der Abgabenschuldner nur dann Gutgläubigkeit geltend machen kann, „wenn er darlegen kann, dass er sich während der Zeit des betreffenden Handelsgeschäfts mit gebotener Sorgfalt vergewissert hat, dass alle Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung erfüllt worden sind“. Daraus ergibt sich, dass der Abgabenschuldner zwingend während der Zeit des betreffenden Handelsgeschäfts gutgläubig gewesen sein muss. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichti-

3. Gemäß den Vorschriften des Art. 48 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts können die Parteien zwar in der Erwiderung oder in der Gegenerwiderung Beweismittel benennen; das Gericht lässt die Vorlage von Beweisangeboten nach der Gegenerwiderung jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen zu, nämlich, wenn der Beweis Antragsteller vor dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens nicht über die betreffenden Beweise ver-

fügen konnte oder wenn die verspätete Vorlage von Dokumenten durch seinen Gegner es rechtfertigt, die Verfahrensakte zur Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens zu vervollständigen.

(vgl. Randnr. 57)

4. Art. 220 Abs. 2 Buchst. b und Art. 239 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften verfolgen zwar dasselbe Ziel, stimmen aber nicht überein. Die Zielsetzung der erstgenannten Vorschrift ist nämlich insoweit enger als die der letztgenannten, als sie lediglich das berechtigte Vertrauen des Abgabepflichtigen in die Richtigkeit aller Gesichtspunkte schützen soll, die in

die Entscheidung über die nachträgliche buchmäßige Erfassung der Zölle eingehen. Art. 239 stellt hingegen eine auf Billigkeits-erwägungen beruhende Generalklausel dar.

Da es sich bei Art. 220 Abs. 2 Buchst. b und Art. 239 um zwei verschiedene Vorschriften handelt, deren Tatbestandsmerkmale unterschiedlich sind, kann sich die Klägerin nach Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts nicht darauf beschränken, auf die Ausführungen zu Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 zu verweisen, um ihre Anträge in Bezug auf Art. 239 der Verordnung zu begründen.

(vgl. Randnrn. 58-59)